

1. Allgemeines

1.1. Diese Bedingungen gelten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, auch bei laufender Geschäftsbeziehung ohne besonderen Hinweis oder Bezugnahme, insbesondere auch im Falle mündlicher oder telefonischer Abruf- oder Folgeaufträge. Es bedarf bei künftigen Bestellungen keiner erneuten Bezugnahme auf diese Bedingungen.

1.2. Die Anwendung anders lautender allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers ist für diesen Auftrag und alle Folgeaufträge ausgeschlossen. Der Geltung solcher anderer Bedingungen wird ausdrücklich widersprochen.

1.3. Es gelten für Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen in nachstehender Rangfolge:

- a) Bauvertrag oder Bestellung des Auftraggebers
- b) das Auftrags-Leistungsverzeichnis
- c) die Ausschreibungsunterlagen des Auftraggebers
- d) das Kostenangebot des Auftragnehmers
- e) die vom Auftraggeber erstellten und von der zuständigen Behörde genehmigten Baupläne
- f) die Ausführungs- und Detailzeichnungen des Auftraggebers
- g) die Allgemeinen Bedingungen für Bauleistungen

Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen von REHAU kommen nicht zur Geltung.

2. Angebot; Änderungsvorbehalt und Leistungsverzeichnis

2.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich vor der Abgabe des Angebotes mit der Baustelle, insbesondere mit den örtlichen Verhältnissen und allen Ausführungsunterlagen genau vertraut zu machen und Unklarheiten über die Ausführung mit der Bauleitung zu klären sowie nach Auftragserteilung die Maße und Massen des Leistungsverzeichnisses zu prüfen.

2.2. Die Erstellung und Abgabe des Angebots sowie weiterer Kostenanschläge wird nicht vergütet.

2.3. Die im Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen verstehen sich einschließlich aller erforderlichen Materiallieferungen und Montage. Hierbei sind REHAU-Produkte zu verwenden, soweit diese im REHAU-Lieferprogramm vorhanden sind, sofern in den einzelnen Positionen nichts anderes vermerkt ist. Bei der Verarbeitung der Materialien sind die Herstellerrichtlinien zu beachten.

2.4. Die im Leistungsverzeichnis angegebenen und lt. Kostenangebot übernommenen, aber nicht näher beschriebenen Leistungen werden entweder nach Zeichnung oder nach besonderen Angaben der Bauleitung ausgeführt. Die zu Inangriffnahme und Vollendung der übernommenen Leistungen sich ergebenden und im Leistungsverzeichnis nicht extra detaillierten Arbeiten und Materialien sind im Preis inbegriffen. Nachforderungen sind ausgeschlossen.

2.5. REHAU hat das Recht, Leistungsänderungen wegen Änderungen der Bauplanung anzuordnen. Nicht vereinbarte Leistungen, die zur Ausführung der vertraglichen Leistungen erforderlich werden, hat der Auftragnehmer auf Verlangen von REHAU mit auszuführen, außer wenn sein Betrieb auf derartige Leistungen nicht eingerichtet ist.

3. Vergütung und Abrechnung

3.1. Die Vergütung wird nach den vertraglichen Einheitspreisen und den tatsächlich ausgeführten Leistungen berechnet, wenn keine andere Berechnungsart (z.B. durch Pauschalsumme) vereinbart ist.

3.2. Leistungsänderungen
Erfolgen Leistungsänderungen nach Ziffer 2.5, werden die Preise unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten angepasst. Die Preisanpassung soll vor Ausführung der Leistungen vereinbart werden.

3.3. Verlangt REHAU eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistungen, dann hat der Auftragnehmer Anspruch auf zusätzliche Vergütung. Der Auftragnehmer muss REHAU den Anspruch vor Ausführung der Leistungen ankündigen. Andernfalls erhält der Auftragnehmer für die nicht vorgesehenen Leistungen keine zusätzliche Vergütung. Die Vergütung bestimmt sich nach den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung und den besonderen Kosten der geforderten Leistungen. Sie ist möglichst vor Beginn der Ausführung zu vereinbaren.

3.4. Ist für die Vergütung der Leistung eine Pauschalsumme vereinbart und weicht die ausgeführte Leistung von der vertraglich vorgesehenen Leistung so erheblich ab, dass ein Festhalten an der Pauschalsumme nicht zumutbar ist, so ist auf Verlangen ein Ausgleich unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu gewähren. Für die Bemessung des Ausgleichs ist von den Grundlagen der Preisermittlung auszugehen. Ziffern 3.2 und 3.3 gelten auch bei Vereinbarung einer Pauschalsumme.

3.5. Leistungen, die der Auftragnehmer ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Auftrag ausführt, werden nicht vergütet. Der Auftragnehmer hat sie auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen; sonst kann es auf seine Kosten geschehen. Er haftet außerdem für andere Schäden, die REHAU hieraus entstehen. Eine Vergütung steht dem Auftragnehmer jedoch zu, wenn REHAU solche Leistungen nachträglich anerkennt.

3.6. Zahlungsbedingungen

Abschlagszahlungen werden bis max. 85% der jeweils nachgewiesenen erbrachten Leistungen ausbezahlt. Abschlagszahlungen gelten nicht als Abnahme von Teilleistungen.

Schlussrechnungen werden nach mängelfreier und vollständiger Erledigung des Auftrages sowie Vorlage aller Unterlagen zur Zahlung angewiesen. Der Auftragnehmer hat die Schlussrechnung dem Auftraggeber innerhalb von 14 Tagen nach Fertigstellung zu übergeben. Reicht der Auftragnehmer eine prüfbare Rechnung nicht ein, obwohl ihm der Auftraggeber dafür eine angemessene Frist gesetzt hat, so kann sie der Auftraggeber selbst auf Kosten des Auftragnehmers aufstellen. Die Prüfung der Schlussrechnung durch den Auftraggeber erfolgt innerhalb von 30 Tagen. Bei Bedarf werden die Parteien eine Prüffrist von maximal 60 Tagen vereinbaren.

Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen Abschlagszahlungen innerhalb von 30 Tagen. Die Zahlung der Schlussrechnung erfolgt innerhalb der Frist zur Prüfung der Schlussrechnung.

3.7. Einheitspreise sind Festpreise für die Dauer der Bauzeit und behalten auch ihre Gültigkeit, wenn Massenänderungen eintreten. Auch berechtigen solche Massenänderungen nicht zu einer Änderung der Termine.

3.8. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Massen kontinuierlich zu verfolgen. Ist erkennbar, dass die Bauleistungen den Bestellwert überschreiten, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren.

3.9. Stundenlohnarbeiten werden nach den vertraglichen Vereinbarungen abgerechnet. Soweit für die Vergütung keine Vereinbarungen getroffen worden sind, gilt die ortsübliche Vergütung. Dem Auftraggeber ist die Ausführung von Stundenlohnarbeiten vor Beginn anzuzeigen. Bei Anordnung von Stundenlohnarbeiten sind die Tagelohnzettel täglich in doppelter Ausfertigung vom Auftragnehmer zwecks Anerkennung vorzulegen. Am gleichen Tag nicht vorgelegte Tagelohnzettel werden nicht anerkannt. Wenn Stundenlohnarbeiten zwar vereinbart oder angeordnet waren, über den Umfang der Stundenlohnleistungen aber mangels rechtzeitiger Vorlage der Stundenlohnzettel Zweifel bestehen, so kann der Auftraggeber verlangen, dass für die nachweisbar ausgeführten Leistungen eine Vergütung vereinbart wird, die für einen ortsüblich wirtschaftlich vertretbaren Aufwand an Arbeitszeit und Verbrauch von Stoffen, Vorhaltung von Einrichtungen, Geräten etc. ermittelt wird.

3.10. Meister- oder Vorarbeiterstunden dürfen nur verrechnet werden, wenn vom Auftragnehmer die Überwachung der Arbeiten durch eine Aufsichtsperson ausdrücklich verlangt wird. Ansonsten dürfen Meisterstunden nur zum Facharbeiterlohn in Ansatz gebracht werden.

3.11. Strom, Wasser und Druckluft oder sonstige Energie sind, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, vom Auftragnehmer für die Durchführung seiner Leistungen selbst beizustellen. Dasselbe gilt für WC-Anlagen. Falls bei Stellung der Energie durch den Auftraggeber diese ausfällt, kann der Auftragnehmer keine Ersatzansprüche stellen, wenn der Auftraggeber den Ausfall nicht zu vertreten hat. Sollte der Auftraggeber die vorgenannten Leistungen bereitstellen, wird er von der Abrechnungssumme einen anteiligen Betrag von 0,45 % einbehalten.

3.12. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf der Baustelle selbst alle Arbeiten „besenrein“ zu übergeben. Abfälle sind restlos zu beseitigen und nach Anweisung der Bauleitung

außerhalb sortiert in die bauseitig zur Verfügung gestellten Container abzulagern. Für die Beseitigung dieser Abfälle behält der Auftraggeber von der Abrechnungssumme einen anteiligen Betrag von 0,5 % ein. Vom Auftragnehmer nicht beseitigte Abfälle und Verunreinigungen werden auf seine Kosten entfernt.

4. Subunternehmer

4.1. Die Einschaltung von Subunternehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer hat den Subunternehmern bezüglich der von ihm übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die er gegenüber dem Auftraggeber übernommen hat.

4.2. Vor Auftragserteilung legt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine schriftliche Bestätigung vor, dass auf der Baustelle ausschließlich Arbeitskräfte mit dort gültigen Arbeitserlaubnissen und Sozialversicherungsausweisen beschäftigt werden. Weiterhin werden Kopien der Freistellungsbescheinigung vom Auftragnehmer und den Subunternehmen dem Angebot beigelegt.

4.3. Setzt der Auftragnehmer ohne vorherige schriftliche Zustimmung gemäß Abs. 1 Subunternehmer ein oder verstößt der Auftragnehmer gegen die Pflicht, eine schriftliche Bestätigung entsprechend Abs. 2 vorzulegen, hat der Auftraggeber das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

5. Fristen, Zeitplan

Die Fertigstellung erfolgt nach Zeitplan, der mit den Angebotsunterlagen vorzulegen ist. Bleibt der Auftragnehmer mit dem Beginn der Arbeiten länger als eine Woche im Verzug, so ist der Auftraggeber berechtigt, eine andere Firma mit diesen Arbeiten zu beauftragen. Werden Arbeiten nicht in dem nötigen Tempo vorangetrieben, so dass die Einhaltung der Ausführungsfristen gefährdet ist, so hat der Auftraggeber das Recht, Mehrarbeit durch erhöhten Arbeitseinsatz, Überstunden o. ä. zu verlangen, nach befristeter, aber vergeblicher Mahnung eine weitere Firma hinzuzuziehen, oder dem Auftragnehmer den Auftrag ganz zu entziehen und eine leistungsfähigere Firma zu beauftragen. Die hierfür entstehenden Mehrkosten trägt der Auftragnehmer.

6. Pläne, Unterlagen des Auftraggebers

6.1 Der Auftragnehmer hat Pläne und Unterlagen des Auftraggebers auf etwaige Unstimmigkeiten zu überprüfen und REHAU auf entdeckte oder vermutete Mängel hinzuweisen.

6.2. Falls der Auftragnehmer von sich aus Detailzeichnungen (bei Schlosser- und Zimmererarbeiten Bretterrisse, bei Schreinerarbeiten desgl.) anfertigen sollte, ist vor Beginn der Ausführungsarbeiten der Auftraggeber zur Besichtigung und Korrektur einzuladen. Arbeiten, die entgegen diesen Bestimmungen ausgeführt werden, können vom Auftraggeber bzw. vom Architekten jederzeit auf Kosten des Auftragnehmers zurückgewiesen und anderweitig ersetzt werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche Maße der ihm vom Architekten übergebenen Pläne und Zeichnungen auf deren Richtigkeit zu kontrollieren, er haftet allein für daraus entstehende Vorkommnisse.

6.3. Alle vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen bleiben sein Eigentum. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Durchführung des Vertrags vollständig und unaufgefordert dem Auftraggeber zurückzugeben. Als Dritte gelten nicht die vom Auftraggeber eingesetzten Sonderfachleute und Subunternehmer, wenn sie sich gegenüber dem Auftraggeber in gleicher Weise zur vertraulichen Handhabung verpflichtet haben. Der Auftragnehmer haftet für die Schäden, die dem Auftraggeber aus der Verletzung dieser Pflichten erwachsen.

6.4. An allen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Werken, die vom Auftragnehmer bei dem Zustandekommen und der Durchführung der Bestellung gefertigt oder entwickelt wurden, stehen dem Auftraggeber sämtliche Nutzungsrechte ausschließlich zu.

7. Schutzmaßnahmen; Versicherungen

7.1. Der Auftragnehmer hat die von ihm ausgeführten Leistungen und die ihm für die Ausführung übergebenen Gegenstände auf seine Kosten bis zur Abnahme vor Beschädigung, Diebstahl, Winterschäden und Grundwasser zu schützen sowie Schnee und Eis zu beseitigen. Er ist zudem dafür verantwortlich, dass die gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften, die den Schutz auf dem Baugrundstück beschäftigten Arbeiter und der Nachbargrundstücke bezwecken, beachtet werden. Er haftet für jeden Schaden, der aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften entsteht und hat den Auftraggeber schadlos zu

halten, falls dieser aus einem derartigen Grund in Anspruch genommen wird.

Den Auftragnehmer trifft die Verkehrssicherungspflicht für die von ihm vorzunehmenden Arbeiten.

7.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vor Beginn der Bauausführung eine ausreichende Haftpflichtversicherung auf seine Kosten abzuschließen. Diese Versicherung muss auch das Risiko wegen mangelhafter Erbringung von Planungs- bzw. Bauüberwachungsleistungen einschließen, soweit der Auftragnehmer mit entsprechenden Leistungen beauftragt ist. Der Auftragnehmer wird den Versicherungsschutz seiner Haftpflichtversicherung von dem Beginn der von ihm zu erbringenden Leistung an bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist aufrechterhalten. Die Deckungssummen müssen für die Dauer des Versicherungsschutzes auf das Zweifache für alle Verstöße je Versicherungsjahr maximiert sein, d.h. der Versicherungsschutz muss mindestens für zwei Verstöße pro Versicherungsjahr jeweils in voller Höhe zur Verfügung stehen. Die Deckungssummen der vom Auftragnehmer abzuschließenden Haftpflichtversicherung betragen je Verstoß mindestens

- Euro 2,5 Mio. für Personenschäden und
- Euro 5 Mio. für Sach- und Vermögensschäden.

Die jeweilige Deckungssumme der Versicherung ist keine Haftungsbegrenzung. Der Auftragnehmer verpflichtet sich alle gegen ihn gerichteten Ansprüche des Auftraggebers aus der Versicherung diesem im Voraus abzutreten.

Die Versicherung muss sich entweder auch auf vom Auftragnehmer eingesetzte Subunternehmer (siehe Ziffer 4) erstrecken, oder der Subunternehmer selbst muss eine entsprechende Versicherung abgeschlossen haben.

Das Bestehen der Haftpflichtversicherung wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber durch Übergabe einer Kopie der Versicherungspolice auf Verlangen des Auftraggebers nachweisen, dies gilt auch für die Policen eventueller Subunternehmer. Das Fortbestehen der Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers ist dem Auftraggeber auf dessen Wunsch jederzeit erneut nachzuweisen. Weist der Auftragnehmer das Bestehen der Haftpflichtversicherung nicht innerhalb einer ihm vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nach, ist er nicht berechtigt, mit der Bauausführung zu beginnen. Etwaige sich hieraus ergebende Bauverzögerungen hat der Auftragnehmer zu vertreten.

7.3. Für das Bauvorhaben wurde vom Auftraggeber keine Bauleistungsversicherung abgeschlossen.

8. Vertragsstrafe

Kommt der Auftragnehmer mit den vereinbarten Fristen in Verzug, hat er an den Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,25 % der Nettoabrechnungssumme pro Arbeitstag bei Nichteinhaltung der Fertigstellungsfrist und 0,15% der Nettoabrechnungssumme bei sonstigen Fristen, höchstens 5 % der Nettoabrechnungssumme zu zahlen. Der Anspruch des Auftraggebers auf Ersatz des über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe kann auch ohne Vorbehalt bei der Abnahme bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Die Abnahme der verspäteten Leistung enthält keinen Verzicht auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen bzw. der Vertragsstrafe. Eine Kumulation der Vertragsstrafe aus der Überschreitung mehrerer Vertragsfristen findet nicht statt, der Höchstbetrag kann nur einmal berechnet werden. Im Falle einer Verschiebung der Ausführungsfristen gilt die Vertragsstrafe auch ohne neue Vereinbarung für den geänderten Beginn- und/oder Fertigstellungstermin. Witterungseinflüsse während der Ausführungszeit, mit denen bei Abgabe des Angebots normalerweise gerechnet werden musste, gelten nicht als Behinderung.

9. Ausführung, Behinderung;

9.1. Der Auftraggeber hat das Recht, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung zu überwachen.

9.2. Der Auftragnehmer hat die Leistung unter eigener Verantwortung nach dem Vertrag auszuführen. Dabei hat er die anerkannten Regeln der Technik und die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu beachten. Es ist seine Sache, die Ausführung seiner vertraglichen Leistung zu leiten und für Ordnung auf seiner Arbeitsstelle zu sorgen. Er ist für die Erfüllung der gesetzlichen und behördlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Arbeitnehmern allein verantwortlich. Es ist ausschließlich seine Aufgabe, die Vereinbarungen und Maßnahmen zu treffen, die sein Verhältnis zu den Arbeitnehmern regeln.

9.3. Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung (auch wegen der Sicherung gegen Unfallgefahren) oder gegen die Leistungen anderer Unternehmer, so hat er sie dem Auftraggeber unverzüglich –

möglichst schon vor Beginn der Arbeiten – schriftlich mitzuteilen.

9.4. Stoffe oder Bauteile, die dem Vertrag nicht entsprechen, sind auf Anordnung des Auftraggebers innerhalb einer von ihm bestimmten Frist von der Baustelle zu entfernen.

Geschieht es nicht, so können sie auf Kosten des Auftragnehmers entfernt oder für seine Rechnung veräußert werden.

9.5. Leistungen, die schon während der Ausführung als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt werden, hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten durch mangelfreie zu ersetzen. Hat der Auftragnehmer den Mangel oder die Vertragswidrigkeit zu vertreten, so hat er auch den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Kommt der Auftragnehmer der Pflicht zur Beseitigung des Mangels nicht nach, so kann ihm der Auftraggeber eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels setzen und erklären, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde.

9.6. Bauschilder dürfen nur nach Angabe und mit Genehmigung des Auftraggebers aufgestellt werden. Bei Aufstellung eines Gemeinschaftsschildes durch den Auftraggeber hat sich der Auftragnehmer anteilig an den Kosten zu beteiligen.

9.7. Für Benutzungsgenehmigungen von Straßenraum etc. hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten zu sorgen. Rohbautreppen dürfen erst nach Erstellung der endgültigen Treppen abgebaut werden.

9.8. Behinderung und Unterbrechung der Ausführung:

Der Auftragnehmer hat die Verpflichtung, seine Arbeiten mit den anderen am Bau beteiligten Unternehmen zu koordinieren. Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er es dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen, auch wenn die Behinderung offenkundig ist. Im Falle der schuldhaften Unterlassung der Anzeige hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

Ausführungsfristen werden verlängert, soweit die Behinderung verursacht ist:

1. durch einen Umstand aus dem Risikobereich des Auftraggebers,
2. durch Streik,
3. durch höhere Gewalt oder andere für den Auftragnehmer unabwendbare Umstände.

Witterungseinflüsse während der Ausführungszeit, mit denen bei Abgabe des Angebots normalerweise gerechnet werden musste, gelten nicht als Behinderung.

Der Auftragnehmer hat alles zu tun, was ihm billigerweise zugemutet werden kann, um die Weiterführung der Arbeiten zu ermöglichen. Sobald die hindernden Umstände wegfallen, hat er ohne weiteres und unverzüglich die Arbeiten wieder aufzunehmen und den Auftraggeber davon zu benachrichtigen.

Die Fristverlängerung wird berechnet nach der Dauer der Behinderung mit einem Zuschlag für die Wiederaufnahme der Arbeiten und die etwaige Verschiebung in eine ungünstigere Jahreszeit.

Sind die hindernden Umstände von einem Vertragsteil zu vertreten, so hat der andere Teil Anspruch auf Ersatz des nachweislich entstandenen Schadens, des entgangenen Gewinns aber nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Dauert eine Unterbrechung länger als 3 Monate, so kann jeder Teil nach Ablauf dieser Zeit den Vertrag schriftlich kündigen.

9.9. Ausführungsfristen:

Die Ausführung ist nach den verbindlichen Fristen (Vertragsfristen) zu beginnen, angemessen zu fördern und zu vollenden.

Verzögert der Auftragnehmer den Beginn der Ausführung oder gerät er mit der Vollendung in Verzug, so kann der Auftraggeber bei Aufrechterhaltung des Vertrages Schadensersatz verlangen oder dem Auftragnehmer eine

angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und erklären, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde.

10. Zusatzarbeiten

Für außervertragliche Zusatzarbeiten hat der Auftragnehmer sofort ein schriftliches Nachtragsangebot (2-fach) unter Vorlage der Kalkulationsunterlagen dem Auftraggeber einzureichen. Die Kalkulation muss nachweislich auf dem Vertragspreisniveau basieren. Mit den Arbeiten darf erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Auftraggeber begonnen werden. Sofern aus betrieblichen Gründen die Durchführung der Arbeiten vor Bestätigung erforderlich wird, bedeutet die Freigabe durch die Bauleitung nicht des Auftraggebers nicht die gleichzeitige Anerkennung der Nachtragspreise. Falls bei Ausführung der Leistungen ein Nachtragsangebot noch nicht vorliegt, ist dieses innerhalb von 8 Werktagen nachzureichen.

11. Abnahme

Verlangt der Auftragnehmer nach der Fertigstellung die Abnahme der Leistung, so hat sie der Auftraggeber binnen 4 Wochen durchzuführen. Die Abnahme hat förmlich in Schriftform zu erfolgen.

Eine fiktive Abnahme sowie eine Abnahme durch Ingebrauchnahme sind ausgeschlossen.

Wegen wesentlicher Mängel kann die Abnahme bis zur Beseitigung verweigert werden.

12. Gewährleistung, Gefahrtragung

12.1. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber seine Leistung zum Zeitpunkt der Abnahme frei von Sachmängeln zu verschaffen. Die Leistung ist zur Zeit der Abnahme frei von Sachmängeln, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit hat und den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Ist die Beschaffenheit nicht vereinbart, so ist die Leistung zur Zeit der Abnahme frei von Sachmängeln,

1. wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte,

sonst

2. für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art

üblich ist und die der Auftraggeber nach der Art der Leistung erwarten kann.

12.2. Die Verjährungsfrist für die Gewährleistung beträgt 5 Jahre ab Abnahme. Für das Gewerk Dachdeckerarbeiten gelten 10 Jahre.

12.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle während der Verjährungsfrist hervortretenden Mängel, die auf vertragswidrige Leistung zurückzuführen sind, auf seine Kosten zu beseitigen, wenn es der Auftraggeber vor Ablauf der Frist schriftlich verlangt. Der Anspruch auf Beseitigung der gerügten Mängel verjährt in 2 Jahren, gerechnet vom Zugang des schriftlichen Verlangens an, jedoch nicht vor Ablauf der Fristen nach 12.2. Nach Abnahme der Mängelbeseitigungsleistung beginnt für diese Leistung eine Verjährungsfrist von 2 Jahren neu, die jedoch nicht vor Ablauf der Fristen nach 12.2 endet. Kommt der Auftragnehmer der Aufforderung zur Mängelbeseitigung in einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann der Auftraggeber die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen lassen.

12.4. Ist die Beseitigung des Mangels für den Auftraggeber unzumutbar oder ist sie unmöglich oder würde sie einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern und wird sie deshalb vom Auftragnehmer verweigert, so kann der Auftraggeber durch Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer die Vergütung mindern.

12.5 Bei schuldhaft verursachten Mängeln haftet der Auftragnehmer auf Schadensersatz. Kann der Schaden durch Nacherfüllung behoben werden, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben. Schlägt diese fehl, führt der Auftragnehmer sie nicht innerhalb einer angemessenen Frist durch oder ist die Nacherfüllung wegen besonderer Umstände für den Auftraggeber unzumutbar, ist der Auftraggeber berechtigt, Schadensersatz geltend zu machen.

12.6. Bis zur Abnahme der gesamten Leistung trägt der Auftragnehmer die Gefahr einer zufälligen Verschlechterung oder eines zufälligen Untergangs. Etwasige Versicherungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

13. Sicherheitsleistungen

13.1. Soweit Vorauszahlungen vereinbart sind, ist in Höhe der Vorauszahlung eine Vorauszahlungsbürgschaft zu stellen. Eine Rechnung über eine Vorauszahlung wird erst nach Eingang der Vorauszahlungsbürgschaft bei REHAU fällig. Die Bürgschaft dient der Absicherung von Zahlungen, denen keine Gegenleistung in voller Höhe gegenüber steht. Die Rückgabe der Bürgschaftsurkunde erfolgt, wenn sämtliche Lieferungen/Leistungen, für die die Sicherheit durch die Bürgschaft geleistet wird, vom Auftragnehmer vertragsgemäß erbracht worden sind oder die geleistete Vorauszahlung auf eine fällige Zahlung verrechnet worden ist.

13.2. Der Auftragnehmer leistet, sofern der Auftraggeber diese anfordert, eine unbefristete Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 10 % der Bruttoauftragssumme, einschließlich aller Nachträge. Die Bürgschaft sichert insbesondere die termingerechte, abnahmefähige Ausführung der Lieferungen und Leistungen einschließlich des Anspruchs auf Verzugschäden und Beseitigung bereits vor Abnahme bestehender Mängelansprüche. Der Sicherungszweck der Bürgschaft bezieht sich auch auf eventuelle Ansprüche auf Erstattung überhöhter Abschlagszahlungen. Leistet der Auftragnehmer die Sicherheit nicht binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss, ist der Auftraggeber berechtigt, Abschlagszahlungen bis zur Höhe des Sicherheitsbetrages einzuhalten. In diesem Fall ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, den einbehaltenen Sicherheitsbetrag auf ein Sperrkonto einzuzahlen, er ist auch nicht verpflichtet, den einbehaltenen Betrag zu verzinsen. Der einbehaltene Betrag wird ausgezahlt, sobald eine vertragsgerechte Vertragserfüllungsbürgschaft nachgereicht wird. Die Vertragserfüllungsbürgschaft wird auf Verlangen zurückgegeben, wenn sämtliche in ihr erfassten Verpflichtungen vertragsgemäß erfüllt sind und die vereinbarte Sicherheit für die Erfüllung der Mängelansprüche geleistet wurde sowie das Werk abgenommen ist. Demzufolge kann die Vertragserfüllungsbürgschaft auch nach Abnahme zur Abdeckung von Mängelansprüchen verwendet werden, solange keine vertragsgerechte Sicherheit für die Erfüllung der Mängelansprüche vorliegt.

13.3. Als Mängelsicherheit behält der Auftraggeber 5 % von der berechtigten Bruttoschlussrechnungssumme bis zum Ende der Gewährleistungsfrist ein. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, die Mängelsicherheit auf ein Sparkonto mit

gemeinschaftlicher Verfügungsgewalt einzuzahlen, er ist auch nicht verpflichtet, den einbehaltenen Betrag zu verzinsen. Der nach Einreichung der Schlussrechnung einbehaltene Betrag kann gegen eine Gewährleistungsbürgschaft abgelöst werden. Die Rückgabe der Bürgschaftsurkunde erfolgt auf Verlangen, sobald die Mängelhaftungsfrist für die Mängelansprüche des Auftraggebers abgelaufen ist und die bis dahin erhobenen Ansprüche des Auftraggebers erfüllt worden sind.

13.4. Sämtliche Bürgschaften sind als unbedingte, unbefristete, unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaft eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers zu stellen. Die Kosten für die Bürgschaft trägt der Auftragnehmer.

14. Anwendbares Recht

Es findet das am Sitz der auftragserteilenden Gesellschaft des Auftraggebers geltende Recht Anwendung. Das Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 findet keine Anwendung. Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweiligen gültigen Incoterms - ICC, Paris, auszulegen.

15. Aufrechenbarkeit / Zurückbehaltungsrecht

Der Auftragnehmer ist zur Aufrechnung mit Gegenforderungen oder zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung und zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten wegen aller fälligen und nicht fälligen Ansprüche befugt.

16. Geheimhaltung / Werbung / Fotografien

16.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Kenntnisse über die Fertigung usw., die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages erworben werden, als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu betrachten. Er ist demgemäß verpflichtet, über alle Dinge, die er sieht und sonst wie erfährt, auch über die Beendigung dieser Vereinbarung hinaus strengstes Stillschweigen bewahren und diese nicht an Dritte, weder in Wort, Schrift noch in sonstiger Weise, zur Kenntnis zu geben. Angestellten und Mitarbeitern, die vom Auftragnehmer mit der Ausführung des Auftrags betraut werden, werden von diesem entsprechende Geheimhaltungsverpflichtungen auferlegt.

Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für solche Informationen, die allgemein bekannt sind, dem sie empfangenden

Vertragspartner bereits vor ihrer Mitteilung bekannt waren, die von ihm nachweislich unabhängig erarbeitet oder rechtmäßig erlangt wurden, oder die anderweitig allgemein bekannt geworden sind.

16.2. Eine Auswertung oder Bekanntgabe der mit dem Auftraggeber bestehenden Geschäftsbeziehungen in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist nur mit der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

16.3. Auch das Fotografieren auf Grundstücken bzw. Baustellen des Auftraggebers oder des Leistungsempfängers ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung untersagt.

17. Kündigung

17.1. Der Auftraggeber kann bis zur Vollendung der vertraglichen Lieferungen und Leistungen jederzeit ohne Angabe von Gründen den Vertrag kündigen.

17.2. In diesem Falle sind die ausgeführten Lieferungen und Leistungen nach den vereinbarten Vertragspreisen abzurechnen. Außerdem sind solche Kosten und Aufwendungen gegen Nachweis zu vergüten, die dem Auftragnehmer für infolge der Kündigung nicht mehr zu erbringende Lieferungen und Leistungen bereits im Vertrauen auf den Bestand des Vertrages entstanden sind. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf entgangenen Gewinn, sind ausgeschlossen.

17.3. Beide Vertragsparteien haben das Recht, diesen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung des Auftraggebers besteht insbesondere, wenn in Ziff. 12 genannten Fällen die gesetzte Frist fruchtlos abgelaufen ist. Die Kündigung kann auf einen in sich abgeschlossenen Teil der vertraglichen Leistung beschränkt werden.

17.4. Der Auftragnehmer kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Eine Kündigung ist erst zulässig, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber ohne Erfolg eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung gesetzt und erklärt hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde.

17.5. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

18. Compliance / Anti-Korruption

18.1. Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen stets alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften einzuhalten. Insbesondere verpflichtet sich der Auftragnehmer, alle anwendbaren Anti-Korruptions-Gesetze und -Vorschriften einzuhalten. Der Auftragnehmer hat im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen keine verbotenen Handlungen begangen, weder direkt noch indirekt, und wird dies auch künftig nicht tun. Verbotene Handlungen beinhaltet das Verbot unrechtmäßiger Zahlungen oder der Gewährung anderer unrechtmäßiger Vorteile an Amtsträger, Geschäftspartner, an deren Mitarbeiter, Familienangehörige oder sonstige Partner, und das Verbot von Beschleunigungszahlungen an Amtsträger oder sonstige Personen.

18.2. Im Falle eines Verstoßes des Auftragnehmers gegen die Verpflichtung in Ziff. 18.1 ist der Auftraggeber berechtigt, die Verträge mit dem Auftragnehmer fristlos zu kündigen.

19. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

20. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ungültig/undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.

21. Gerichtsstand

Ausschließlich zuständig ist das Gericht am Sitz der auftragserteilenden Gesellschaft des Auftraggebers.